



Wahl der Revisionsstelle 2025 - 2028

Das Gemeindegesetz vom 05. Februar 2004 definiert im Kapitel 2 (Artikel 83, 84, 85 und 86) die Rechnungsprüfung der Gemeinden neu.

Die Verordnung vom 24. Februar 2021 regelt im Kapitel 5 (Artikel 89, 90, 91, 92 und 93) die Organisation, die Bedingungen zur Befähigung, die Ausnahmen, die Aufgaben und den Bericht der Revisoren.

Kapitel 83 des Gemeindegesetzes verlangt, dass die Burgerversammlung, auf Vorschlag des Burgerrates, die Wahl der Revisionsstelle für 4 Jahre beschliesst.

Der Burgerrat schlägt der Burgerversammlung vor, die Perblo Revision /Alpine Group, Saas-Fee für die Verwaltungsperiode 2025 - 2028 wieder zu wählen.

Abstimmungsfrage:

Genehmigen Sie die Wahl der Perblo Revision / Alpine Group, Saas-Fee für die Verwaltungsperiode 2025 - 2028?